

GESETZBLATT

der /

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I • Berlin, den 10. April 1954

INr.36

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	361
1. 4. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche Handelszentralen und Großhandelskontore —	362
29. 3. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 104. — Bauhaltung in der Landwirtschaft —	363

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 364

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 19. März 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird hinsichtlich der Beendigung der Ausbildung der Vorschulerzieherinnen als Kindergärtnerinnen zu § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 730) für die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen nach externer Vorbereitung folgendes bestimmt:

§ 1

Erziehungshelferinnen, die in der Arbeit im Kindergarten gute Erfolge erzielt haben und ein den Anforderungen bei Prüfungen von Kindergärtnerinnen entsprechendes Wissen besitzen, können nach externer Vorbereitung die Staatliche Abschlußprüfung als Kindergärtnerin an einer Pädagogischen Schule ablegen.

§ 2

Prüfungstermine

Die Staatlichen Abschlußprüfungen nach externer Vorbereitung finden in den Jahren 1954 und 1955 jeweils in den Monaten April bis Juli statt.

§ 3

Meldung der Teilnehmer

(1) Die Kreisreferentinnen für Vorschulerziehung führen gemeinsam mit den ehemaligen Leitern der Arbeitsgemeinschaften im organisierten Selbststudium

mit jeder Erziehungshelferin ein persönliches Gespräch. Als Ergebnis der persönlichen Gespräche werden die Bewerber auf Zulassung zur Staatlichen Abschlußprüfung im Jahre 1954 oder 1955 nach externer Vorbereitung festgestellt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlußprüfung nach externer Vorbereitung trifft der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Die Erziehungshelferinnen, die laut Entscheidung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zu dieser Prüfung zugelassen werden können, reichen bis zum 6. April des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, einen formlosen Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Kindergärtnerin nach externer Vorbereitung bei der zuständigen Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises ein.

(2) Der Antrag muß den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Dienststelle und eine kurze Begründung des Antrages enthalten, in der die fachliche und politische Entwicklung dargestellt sein muß.

(3) Zeugnisabschriften (z. B. Nachweis der Qualifikation als Erziehungshelferin) und eine Beurteilung der praktischen pädagogischen Arbeit durch die Leiterin des Kindergartens sind dem Antrag beizufügen. In den Fällen, in denen die Antragstellerin selbst einen Kindergarten leitet, gibt die Kreisreferentin für Vorschulerziehung die Beurteilung.

(4) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise reichen diese Anträge mit einem Bestätigungsvermerk bis zum 10. April des Jahres 1954 oder 1955 an die Pädagogische Schule weiter.

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 730)